

**Thomas Heinrichs**

**So wenig wie möglich und so viel wie nötig.**

**Philosophisch-juristische Überlegungen zum Verhältnis von Religion/Weltanschauung und Politik**

## **I. Das Verhältnis von Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften und politischer Herrschaft**

Welche Einflussmöglichkeiten soll man den Religionen/Weltanschauungen auf die Politik und der Politik auf die Religionen/Weltanschauungen einräumen? Sollen, dürfen Religionen/Weltanschauungen politisch tätig werden und soll, darf die Politik Religion/Weltanschauung fördern?

Diese Fragen, die seit der Entstehung des Staates in den modernen Gesellschaften mehr oder weniger virulent sind, stellen sich den europäischen Staaten durch die aktuelle religiöse und weltanschauliche Diversifizierung ihrer Bevölkerung in neuer Weise.<sup>1</sup> Insbesondere die starke Säkularisierung der Bevölkerung auf der einen Seite und die wachsende Stärke der Gruppe gläubiger Muslime hat hier neuen Diskussionsbedarf aufkommen lassen.

Wenn man Regeln über das Verhältnis der religiösen/weltanschaulichen Funktionsebene einer Gesellschaft zu der politischen Ebene aufstellen will, muss man zunächst klären, welches Verhältnis der Sache nach zwischen Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften und den politischen Institutionen einer Gesellschaft besteht. Wo gibt es Berührungspunkte, wo gibt es widerstreitende, wo gemeinsame Interessen?

Religionen/Weltanschauungen sind kulturelle Deutungssysteme, mit denen die Menschen gemeinschaftlich ihre Stellung in der Natur und die Formen ihres sozialen Lebens zu verstehen und zu regeln suchen.<sup>2</sup> Sie "vermitteln alle in irgendeiner Weise Orientierung über das Ganze der Lebenswelt"<sup>3</sup>. Religionen sind eine spezielle Form von Weltanschauungen,<sup>4</sup> nämlich solche, die in irgendeiner Weise einen Transzendenzbezug haben.

---

1 Vgl. Dietrich Thränhardt: Religiöse Pluralisierung im Einwanderungsland Deutschland. In: Elke Ariëns/Helmut König/Manfred Sicking (Hrsg.): Glaubensfragen in Europa. Bielefeld 2011, S. 51-70.

2 Vgl. die Einleitung von Anton Grabner-Haider/Karl Prenner (Hrsg.): Religionen und Kulturen der Erde. Wien, Köln, Weimar 2004.

3 Hans Zirker: Stichwort Religion, I Begriff. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg 2009, Bd. 8, Sp. 1034-1036.

4 Martin Morlok: Kommentierung zu Art. 4 GG, Rn. 43. In: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz.

Die jeweiligen kulturellen Lebensformen finden ihren Ausdruck in religiösen Vorstellungswelten. Produktionsweise und Produktionsverhältnisse sind dabei eng mit den religiösen Vorstellungen verknüpft. Spielen z.B. bei den Hirtennomaden und Viehzüchtern in den religiösen Vorstellungen die gezähmten und wilden Tiere eine besondere Rolle, so treten bei den Ackerbauern Fruchtbarkeitsvorstellungen, die sich auf die Felder beziehen, in den Vordergrund.<sup>5</sup> Das Zusammenspiel ist teilweise sehr simpel. So stellten sich im 3. Jahrtausend v.u.Z. die Rinderzüchter in Unterägypten das Himmelsgewölbe als Kuh vor, während die sich Schweinezüchter in Mittelägypten den Himmel mit seinen Gestirnen als Muttersau mit ihren Frischlingen dachten<sup>6</sup>.

Auch die politische Strukturen finden sich in den religiösen Vorstellungen wieder. So bilden sich mit der Entstehung von Herrschaft zunächst oligarchisch organisierte Götterwelten heraus.<sup>7</sup> Mit der zunehmenden Zentralisierung und Hierarchisierung innerhalb der herrschenden Klasse entstehen dann auch monotheistische Gottesvorstellungen, zuerst wohl in Ägypten in der 18. Dynastie.<sup>8</sup>

Religionen verkehren die Verhältnisse und erklären die aus den menschlichen Verhältnissen abgeleiteten, göttlichen Verhältnisse zum Grund für die menschlichen Verhältnisse. Religion ist also kein Verhältnis privater Gläubigkeit, sondern ein Begründungszusammenhang, der das Leben und die Anschauungen menschlicher Gemeinschaften im Detail bestimmt. "Gültige Wertvorstellungen, Erziehungsinhalte, Jahresablauf u. Fest.-Kal. gehören ebenso dazu wie die das Leben des einzelnen u. das der Gemeinschaft begleitenden Riten u. kult. Pflichten"<sup>9</sup>.

Religion ist daher per se politisch. Mit der Herausbildung von Herrschaft als Organisationsprinzip menschlicher Gesellschaften wird Religion ein wesentlicher Legitimationspfeiler von Herrschaft. Herrschaft, als eine soziale Organisationsstruktur, in der einige wenige über das Leben vieler anderer bestimmen und sich die von diesen produzierten Güter aneignen,<sup>10</sup> bedarf immer einer Legitimierung. Gewaltförmige Repression, auf der Herrschaft auch immer beruht, kann alleine auf Dauer eine funktionierende Gesellschaft nicht garantieren. Vielmehr müssen die Beherrschten sich in die herr-

---

5 Vgl. Grabner-Haider/Prenner: Religionen und Kulturen der Erde, Einleitung.

6 Peter W. Haider: Alt-Ägypten. In: Grabner-Haider/Prenner: Religionen und Kulturen der Erde, S. 15-22.

7 Vgl. Hannes D. Galter: Mesopotamien: In: Grabner-Haider/Prenner: Religionen und Kulturen der Erde, S. 23-34, hier S. 25.

8 Haider: Alt-Ägypten, S. 18f.

9 Horst Bürkle: Stichwort Religion, III Religionswissenschaft. In: Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg 2009, Bd. 8, Sp. 1039-1041, hier Sp. 1039.

10 Thomas Heinrichs: Freiheit und Gerechtigkeit. Philosophieren für eine neue linke Politik. Münster 2020, S. 168ff.

schaftsförmigen Sozialstrukturen "freiwillig" einordnen. Dies geschieht nur dann, wenn die Beherrschten die Herrschaft akzeptieren.

Religion organisiert solche Akzeptanz und liefert eine Legitimierung politischer Herrschaft, indem ihre Funktionsträger die soziale Struktur der Herrschaft aus transzendenten Begründungsstrukturen ableiten, in eine höhere Ordnung integrieren und ihnen so Notwendigkeit und Sinn verleihen. Religionen entwickeln eine kulturelle Deutungsmacht, mit der sie die jeweiligen sozialen Verhältnisse legitimieren und im Vollzug des Kultus bestätigen. Die religiösen Praxen inszenieren Unterordnung und sozialisieren die Beherrschten so in Subordinationsverhältnisse hinein.

Religiöse Institutionen und politische Herrschaft sind daher von Anfang an auf das engste miteinander verknüpft. Vielfach besteht eine Personalunion zwischen kultischen Funktionsträgern und politischer Herrschaft. Die institutionelle Verbindung von Kultus und politischer Herrschaft ist historisch betrachtet der Normalfall.

Religion erschöpft sich in dieser Legitimationsfunktion nicht, ihre weiteren Funktionen sind für unsere Fragestellung aber nicht relevant. Ebenso bleibt hier außer Acht, dass Religionen auch ein emanzipatives, herrschaftskritisches Potential enthalten können und religiöse Lehren antagonistisch reklamierbar sind.

Mit der Säkularisierung der politischen Herrschaft in Europa seit dem 15. Jahrhundert entsteht der Sonderfall, dass es zu einer dauerhaften Trennung von kultischer Macht und politischer Herrschaft kommt. Entscheidend hierfür ist zum einen die mit dem Investiturstreit einsetzende Trennung von geistlicher und weltlicher Macht<sup>11</sup> und zum anderen die Reformation.<sup>12</sup> Die religiöse Neutralität des Staates wurde erforderlich, um den durch Religionskonflikte gefährdeten inneren Frieden zu gewähren und um den politischen Anspruch der Religionen, der die Entstehung eines souveränen bzw. demokratischen Staates verhindert, zurückzuweisen.

Auf der andere Seite wurde die Eigenständigkeit der Religion im Staat erst da möglich, wo die Religion ihren Anspruch auf unmittelbare Gestaltung der politischen Verhältnisse aufgab und dadurch innerhalb des politischen Gemeinwesens erstmals einen von diesem unabhängigen, eigenen Gestaltungsspielraum gewann.

Diese Trennung bestimmt seitdem die Interessenlage von Religion und Politik in Europa und in den Staaten, die das politische System Europas übernommen haben. Für die aus dem System der politischen Herrschaft ausgeschlossenen Religionen entsteht das Problem, wie sie ihren politischen, generell über die eigene Gemeinde hinausreichenden Anspruch auf die Bestimmung des sozialen Lebens durchsetzen können. Wegen

---

11 Axel Camphausen: Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch. 3. Auflage. München 1996, S. 7ff.

12 Thomas Heinrichs: Die rechtspolitischen Grundvorstellungen und Kernforderungen der säkularen Verbände, mit einer Betonung auf den HVD. In: humanismus aktuell 2008, Heft 22, S. 75-85, hier S. 75f.

dieses immer noch vorhandenen politischen Gestaltungsanspruchs der Religionen steht der Staat vor der Aufgabe, seinen Anspruch über die Gestaltung des sozialen Lebens alleine zu bestimmen, vor Einmischungen der Religionen zu schützen. Staat und Religion haben hier widerstreitende Interessen.

Es gibt aber auch gemeinsame Interessen von Staat und Religion. Mit der grundsätzlichen Trennung von Religion und Politik entsteht für die säkulare Herrschaft das Problem, wie sie die von ihr vorgegebene Gestaltung der Gesellschaft legitimiert. Hier besteht ein politischer Bedarf, den die Religionen ausfüllen können, soweit ein gemeinsamer Grundkonsens zwischen staatlicher Ordnung und religiösem Lebensentwurf besteht und der Grundsatz der staatlichen Dominanz von den Religionen akzeptiert wird. Um einen solchen Beitrag zur Legitimation staatlicher Herrschaft leisten zu können, ist es nützlich, wenn den Religionen ein Einfluss in den staatlichen Institutionen zuerkannt wird. Dies wiederum ermöglicht es den Religionen, ihre eigenen Weltbilder mit Hilfe des Staates zu verbreiten. Hier bestehen zwischen säkularem Staat und Religionen Interessenüberschneidungen.

Eine dauerhafte Auflösung dieses Spannungsverhältnisses zwischen Staat und Religion ist nicht möglich. Der Konflikt ist prinzipieller Natur und lässt sich immer nur regulieren. Zur Regulierung gibt es unterschiedliche Modelle: sie reichen von einer möglichst weitgehenden Trennung in den Staaten, die ein laizistisches System eingeführt haben, bis zu unterschiedlichen Modellen begrenzter Kooperation zwischen Staat und Kirche. Für die einzelnen Problemfelder lassen sich immer nur historisch begrenzte Lösungen finden. Bei Änderungen der sozialen Lage wird es erforderlich sein, dieses Verhältnis immer wieder neu zu definieren und neue Regulierungen zu finden. Die aktuelle Debatte um den Islam zeigt dies deutlich.<sup>13</sup>

Die grundlegende Norm für das Verhältnis zwischen Staat und Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften ist in Deutschland Art. 4 des Grundgesetzes. Er garantiert sowohl für den Einzelnen wie auch für religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften die positive und negative Religionsfreiheit. Individuelle Bekenntnisse zu einer bestimmten Art, die Welt und das menschliche Leben zu sehen, können in einer freien, selber nicht religiös bestimmten Gesellschaft ebensowenig verboten werden wie der institutionelle Zusammenschluss von Menschen eines gemeinsamen Bekenntnisses. Solange die religiöse und weltanschauliche Betätigung nicht auf die unmittelbare Gestaltung der politischen Verhältnisse abzielt, sondern nur das private Leben der Einzelnen bestimmt, muss sie gewährleistet werden.

---

13 Vgl. Hamideh Mohaghegi: Kurzreferat. Eine muslimische Perspektive. In: Verhandlungen des 68. deutschen Juristentages. München 2010, Bd. II, 1, S. O77-O84, hier S. O80.

Die Frage, wie klar die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt werden soll, stellt sich nur im Verhältnis des Staates zu den Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften. Bei den Konflikten zwischen religiösen Institutionen und Staat ist ein Mehr oder Weniger an Trennung oder Zusammenarbeit möglich. Im Verhältnis zwischen den religiösen Bürgern und dem Staat dagegen ist keine Trennung möglich, es sei denn, man würde alle religiösen Bürger aus dem Staat ausschließen, was offensichtlich keine praktikable Lösung ist.

Brisant wird das Verhältnis von Staat und Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften vor allem da, wo der Staat besonders intensiv auf seine Bürger zugreift und sie unmittelbar seiner Befehlsgewalt unterwirft. Dies ist in der Schule, bei Militär, kasernierter Polizei und in den Gefängnissen der Fall. Bis in die 60er Jahre galten die Verhältnisse der Bürger in diesen Institutionen im deutschen Verwaltungsrecht als "Sonderstatusverhältnisse", in denen die Grundrechte der Bürger nur eingeschränkt galten.<sup>14</sup>

Der Staat muss Regelungen zum Umgang mit den religiösen Bedürfnissen und Pflichten der Bürger treffen, die – sei es durch freiwillige oder gesetzliche Verpflichtung, Zwang oder Notwendigkeit – in diesen staatlichen Institutionen anwesend sein müssen. Hier ist im Einzelfall zwischen der positiven Religionsfreiheit der Bürger, der negativen Religionsfreiheit Dritter und den institutionellen Erfordernissen abzuwägen. Die entsprechenden Konflikte beschäftigen dann auch die Gerichte: Kreuzfixe in staatlichen Schulen (BVerfG v. 16.05.1995, 1 BvR 1087/91), Bekleidungs Vorschriften (BVerfG v. 3.6.2003, 2 BvR 1436/02), Schulsport (BVerwG v. 25.08.1993, 6 C 30/92), kultische Pflichthandlungen (BVerwG v. 30.11.2011, 6 C 20.10).<sup>15</sup>

Die grundrechtlichen Regelungen zum Verhältnis von Staat und Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften betreffen ganz überwiegend diese Bereiche.

## **II. Die rechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses von Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften und Staat in Deutschland**

Eine Kodifizierung des Rechtes der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in einem "Religionsgesetzbuch" gibt es in Deutschland nicht. Die derzeitige Rechtslage sieht so aus, dass das Verhältnis von Staat Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften im Grundgesetz, in einfach gesetzlichen Regelungen und in den sogenannten "Staatskirchenverträgen" geregelt ist. Die Gesamtheit dieser Regelungen wird traditionell als

---

14 Vgl. Hartmut Maurer: Allgemeines Verwaltungsrecht. München 2011, 18. Auflage, hier Kapitel 8, Rn. 26ff.

15 Vergleiche zu den gerichtlichen Verfahren in Frankreich: Volker Wick: Die Trennung von Staat und Kirche. Jüngere Entwicklungen in Frankreich im Vergleich zum deutschen Kooperationsmodell. Tübingen 2007, hier S. 59ff.

“Staatskirchenrecht” bezeichnet. Inzwischen setzt sich für dieses Rechtsgebiet langsam die Bezeichnung “Religions- und Weltanschauungsrecht” durch.<sup>16</sup>

## 1. Grundgesetzliche Regelungen zum Staats-Kirchenverhältnis

Grundsätzlich besteht in Deutschland eine klare Trennung von Staat und Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften. Art. 137 Abs. 1 WRV, der über Art. 140 GG ins Grundgesetz inkorporiert wurde, legt fest, dass keine Staatskirche besteht. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein säkularer Staat. Dieser Grundsatz der Neutralität des Staates in Religions- und Weltanschauungsangelegenheiten wird in Art. 4 GG in Bezug auf die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften formuliert. Aus Art. 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 GG und Art. 33 Abs. 3 GG folgt des Weiteren der Grundsatz der Parität, also der staatlichen Gleichbehandlung aller Mitglieder von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und dieser Gemeinschaft selber.

Dennoch aber findet sich bereits im Grundgesetz eine enge Verknüpfung von Staat und Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften.<sup>17</sup> Zum Teil werden staatliche Aufgaben an die Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften übertragen (a.), zum Teil werden Aufgaben der Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften vom Staat wahrgenommen (b.), zum Teil wird garantiert, dass religiösen Bräuche in die staatliche Organisation des sozialen Lebens übernommen werden (c.) und zum Teil räumt der Staat den Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften in seinen Institutionen Platz ein, durch Funktionsträger ihre Mitglieder konfessionell zu betreuen (d.).

a.) Zu den den Kirchen übertragenen staatlichen Aufgaben gehört der moralisch-ethische Unterricht an den Schulen, der als Religionsunterricht gewährt wird. Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, der eine entsprechende Regelung aus Art. 149 WRV aufgreift, ist er ordentliches Lehrfach.<sup>18</sup> Da die evangelische Kirche im Kaiserreich Staatskirche war, war der Religionsunterricht damals ordentliches Lehrfach.<sup>19</sup> Vor der Weimarer Republik

---

16 Vgl. Gerhard Czermak: Religions- und Weltanschauungsrecht. Berlin, Heidelberg 2008; Harmut Kreß: Ethik der Rechtsordnung. Stuttgart 2012, S. 90f.

17 Zum Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung der Kirchen und der rechtlichen Stellung der Weltanschauungsgemeinschaften vgl. Thomas Heinrichs: Die rechtliche Stellung der säkularen Weltanschauungsgemeinschaften. In: Horst Groschopp (Hrsg.): Konfessionsfreie und Grundgesetz. Aschaffenburg 2010, S. 129-142.

18 Mit Ausnahme der Länder, für die die sogenannte “Bremer Klausel” gilt; vgl. Claudia Maria Corlazzoli: Religionsunterricht von kleineren Religionsgemeinschaften an öffentlichen Schulen in Deutschland. Frankfurt/M. 2009, S. 45f.

19 Gerhard Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches. Dritte Bearbeitung. Berlin 1930, Artikel 149 WRV Nr. 1.

war dieser daher auch für nicht religiöse Kinder verpflichtend. Erst Art. 149 Abs. 2 WRV regelt für Lehrer und Schüler die Möglichkeit der Suspension vom Religionsunterricht.<sup>20</sup> Auch wenn in der Weimarer Verfassung eine enge Verbindung von Staat und Kirche erhalten blieb, ist die Schule in der Weimarer Republik erstmals säkularisiert worden. Im Kaiserreich lag die örtliche Schulaufsicht beinahe vollständig in den Händen von Geistlichen.<sup>21</sup> Die Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht erfolgte erst durch die sozialdemokratischen Minister nach 1918<sup>22</sup>.

Aus dieser historischen Entwicklung wird ersichtlich, dass der Staat die Aufgabe der ethisch-moralischen Erziehung der Kinder und Heranwachsenden an die Religionsgemeinschaften delegiert hat. Der Religionsunterricht ist der typische Fall einer Interessengemeinsamkeit zwischen Religion und Staat. Die Religion bekommt die Möglichkeit, in den staatlichen Institutionen ihre Vorstellungen über die Gestaltung des menschlichen Lebens und Zusammenlebens zu lehren, und der Staat erhält durch die Religionen eine moralische Erziehung seiner Bürger, die die Bürger zugleich zu Staatsbürgern erzieht. Der dafür erforderliche gemeinsame Grundkonsens über die Gestaltung der Gesellschaft war auch nach der Abschaffung des Staatskirchentums 1918 und auch 1945 in Deutschland zwischen dem Staat und den relevanten Religionen gegeben. In den einschlägigen kirchennahen Kreisen wird bis heute hierzu die Auffassung vertreten, das von den Kirchen "vertretene und verbreitete Bildungsgut" zähle zu den "wichtigsten Teilbereichen allgemeiner Bildung, die für eine sittliche Erziehung fundamental sind".<sup>23</sup> Die Ausgestaltung des Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach ist daher keine Privilegierung der Religionsgemeinschaften. Vielmehr erfüllen die Religionen mit der Erteilung dieses Unterrichts ihre Pflicht, die Kinder und Heranwachsenden zu Staatsbürgern zu erziehen.

Erst mit der Einführung des Schulfaches Ethik ist diese Vereinbarung stillschweigend aufgehoben worden. Zwar wurde der Ethikunterricht zunächst eingeführt, um die Möglichkeit abzuschaffen, durch Abmeldung vom Religionsunterricht Freistunden zu erhalten. Mit zunehmender Inanspruchnahme hat sich seine Funktion jedoch geändert.<sup>24</sup> Da es früher keine konkurrierenden Fächer zum Religionsunterricht gab,

---

20        Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches, Art. 149 WRV Nr. 2.

21        Vgl. Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber: Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin 1988, 59ff. Zwar war die geistliche Schulaufsicht bereits mit Gesetz von 1872 abgeschafft worden, faktisch übertrug das Reich der evangelischen Kirche jedoch fast überall die Schulaufsicht.

22        Huber/Huber: Staat und Kirche, S. 59ff.

23        Wick: Die Trennung von Staat und Kirche, S. 19; vgl. Camphausen: Staatskirchenrecht, S. 242.

24        Juristisch ist der Ethikunterricht in den meisten Bundesländern immer noch als Ersatzfach ausgestaltet (vgl. z.B. § 128 SchulG NS; § 32 SchulG NRW; § 7 SchulG MV). In Brandenburg kann man sich durch Nachweis, dass man am Religionsunterricht teilnimmt, vom Pflichtfach LER (Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde) abmelden. Nur in Berlin ist der Ethikunterricht auch neben dem Religionsunterricht verpflichtend.

war die in ihm verbreitete Lehre die allgemeine Weltanschauung der Gesellschaft. Eine solche allgemeine Weltanschauung unserer Gesellschaft lehrt inzwischen jedoch der konfessionell nicht gebundene Ethikunterricht. Damit ist der Religionsunterricht zu einem besonderen Fach geworden, in dem eine spezifisch gruppenbezogene Weltanschauung gelehrt wird, die man teilen kann oder auch nicht.

Die Einführung des Ethikunterrichtes hat somit zu einem Funktionswandel des Religionsunterrichtes geführt, er ist ein Schritt hin zu einer klareren Trennung von Staat und Kirche.

b.) Zu den kirchlichen Aufgaben, welche vom Staat wahrgenommen werden, gehört die Einziehung der Mitgliedsbeiträge der Kirchenmitglieder, die sogenannte "Kirchensteuer". Für die Religionsgesellschaften, welche einen Körperschaftsstatus haben, wird die Einziehung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen durch die staatlichen Finanzbehörden vorgenommen.

Die Kirchensteuererhebung soll, nach einem alten Urteil des BVerfG (Urteil v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60), eine "gemeinsame Angelegenheit" von Staat und Kirche sein. Es handelt sich um eine weltweit beinahe einmalige Konstruktion; nur in einigen Schweizer Kantonen gibt es Ähnliches.<sup>25</sup>

Abgeleitet wird die Wahrnehmung dieser innerkirchlichen Angelegenheit durch den Staat aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV. Gemäß Art. 137 Abs. 6 WRV sind "die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind", "berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben." Die Einziehung der kirchlichen Mitgliedsbeiträge durch den Staat wird in Art. 137 Abs. 6 WRV jedoch nicht erwähnt. Der Staat muss nur durch Bereitstellung der nötigen Informationen Hilfe leisten. In Weimar waren die bürgerlichen Steuerlisten, die heute nicht mehr geführt werden, den Kirchen zur Verfügung zu stellen. Heutzutage sind entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen, "auf Grund" (Art. 137 Abs. 6 WRV) derer die Kirchen die Besteuerung festlegen können.<sup>26</sup>

Da die Erhebung von Steuern nur auf Grundlage eines Gesetzes möglich ist, muss der Staat nach der Rechtsprechung des BVerfG darüber hinaus durch Landesgesetze die erforderlichen, einfachgesetzlichen Grundlagen schaffen und auch die Möglichkeit der Beitreibung der Steuern durch Verwaltungszwang vorsehen (Urteil v. 14.12.1965, 1 BvR 413/60, bestätigt durch Urteil v. 23.10.1986, 2 BvL 7/84). Die entsprechenden

---

25 Czermak: Religions und Weltanschauungsrecht, S. 127.

26 Harmut Marré: Das kirchliche Besteuerungsrecht. In: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1994, Band 1, S. 1101-1147, hier S. 1112f.



Details sind in Kirchensteuergesetzen der Länder festgelegt worden.<sup>27</sup> Hier findet sich die Übertragung der Aufgabe der Steuereinzahlung von den Kirchen auf die staatlichen Finanzbehörden – gegen ein Entgelt von 3% des Kirchensteueraufkommens. Die Einziehung der Kirchensteuer durch die staatlichen Finanzbehörden führt bei Arbeitnehmern dazu, dass deren Kirchensteuern durch den Arbeitgeber als Kirchenlohnsteuer eingezogen werden.

Sowohl die enge institutionelle Verzahnung von staatlicher Finanzbehörde und kirchlicher Steuerverwaltung als auch der Einzug der Kirchenlohnsteuer über unbeteiligte Dritte sind verfassungsrechtlich nicht zulässig. Die Vermischung staatlicher und kirchlicher Steuerverwaltung verstößt gegen das aus dem Verbot der Staatskirche folgende Gebot, staatliche und kirchliche Institutionen strikt zu trennen. Wenn die Finanzbehörden kirchliche Aufgaben wahrnehmen, wird diese Trennung durchbrochen, was einer speziellen, verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfte, die nicht vorliegt.<sup>28</sup>

Des Weiteren verstößt das Verfahren, in dem mit den Arbeitgebern als Einzugsstelle unbeteiligte Dritte einbezogen werden, gegen deren grundrechtlich garantierte negative Religionsfreiheit, weil diese nun zum Nutzen der Kirche für diese kostenlose Leistungen erbringen müssen.<sup>29</sup>

Die entsprechenden Steuergesetze sind daher verfassungswidrig<sup>30</sup> und sind entsprechend so zu ändern, so dass die Kirchen die Steuer selber, in eigener Verwaltung erheben müssen.

c.) Nach Art. 139 WRV garantiert der Staat dem christlichen Sonntag und den christlichen Feiertagen den Status als arbeitsfreie Tage, also auch als staatliche Feiertage. Einfachgesetzlich wird dies auf Bundesebene im Arbeitszeitgesetz geregelt, auf Landesebene in den Ladenöffnungsgesetzen, den Sonn- und Feiertagsgesetzen sowie in Regelungen über die schulfreien Tage.

Die Bedeutung des Sonntags als kirchlicher Feiertag ist mehr und mehr im Schwinden begriffen. Es handelt sich einfach um den zweiten Tag des arbeitsfreien Wochenendes, der “in der säkularisierten Gesellschafts- und Staatsordnung” auch der “Verfolgung profaner Ziele” wie “der physischen und psychischen Regeneration”, dem “Schutz der Ehe und Familie” und dem “Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung der Menschen” dient (BVerfG v. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07). Dennoch bleibt der Sonntag

---

27 Mit Ausnahme Bayerns, wo eine vertragliche Regelung vorliegt; vgl. Marré: Das kirchliche Besteuerungsrecht, S. 1113.

28 vgl. Czermak: Religion und Weltanschauungsrecht, S. 129.

29 vgl. Czermak: Religion und Weltanschauungsrecht, S. 130 und Steffan Koriath: Kommentierung zu Art. 140 GG. In: Mauns/Düring Kommentar zum Grundgesetz, hier Art. 137 WRV, Rn. 101.

30 Koriath: Kommentierung zu Art. 140 GG, Art. 137 WRV, Rn. 101.

rechtlich durch die Regelung in Art. 139 WRV auch christlich bestimmt. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Urteil ausdrücklich klargestellt. Art. 139 WRV habe neben "seiner weltlich-sozialen auch eine religiös-christliche Bedeutung" und diene der religiösen "seelischen Erhebung". Eindeutig liegt hierin eine Bevorzugung der christlichen Kirchen. Ob diese Regelung mit dem Paritätsgrundsatz vereinbar ist, wird vom Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Urteil zwar bejaht, darf aber bezweifelt werden.

d.) Funktionsträger der Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften werden zunächst in den Schulen bei der Erteilung des Religionsunterrichts tätig. Insbesondere bei kleineren Gemeinschaften wird dieser nicht durch staatliche Lehrer, sondern durch Funktionsträger der Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften auf staatliche Kosten durchgeführt.<sup>31</sup>

Der zweite Bereich, in dem Funktionsträger in staatlichen Institutionen tätig werden, ist die in Art. 140 GG i.V.m. Art. 141 WRV garantierte Militär- und Anstaltsseelsorge. Es handelt sich um Bereiche, in denen der Bürger dauerhaft, unmittelbar staatlichem Zwang unterworfen ist. Die herrschende Meinung hält Art. 141 WRV daher für eine Regelung, die der Kompensation der Folgen dieses unmittelbaren Zugriffs auf den Bürger dient. "Die staatlich geschaffene Erschwerung der Grundrechtswahrnehmung soll durch die Pflichten des Staates aus Art. 141 WRV ausgeglichen werden".<sup>32</sup> Die Regelung war in der Weimarer Reichsverfassung erforderlich, weil diese in den Sonderstatusverhältnissen keine subjektiv öffentlichen Rechte kannte. Zwar statuiert die Weimarer Reichsverfassung die positive und negative Religionsfreiheit in Art. 135 und 136 WRV, in Sonderstatusverhältnissen galten diese Grundrechte nach damaligem Recht jedoch nicht.<sup>33</sup> Erst Art. 141 WRV gewährt den Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften daher ein subjektives Recht auf Zutritt bei Bedarf. Heute wird der einzelne Bürger aus Art. 4 GG geschützt und kann sich nicht auf Art. 141 WRV berufen. Den Staat trifft die Pflicht, den Funktionsträgern der Religionsgemeinschaften Zutritt zu gewähren, soweit Einzelne oder Gruppen einen Bedarf nach Betreuung durch diese haben. Er muss dabei auch die Möglichkeit garantieren, dass kultische Handlungen in den Anstalten ungestört durchgeführt werden können. Eine weitergehende Pflicht des Staates oder weitergehende Rechte der Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften statuiert das Grundgesetz nicht.

---

31 Vgl. Corlazzoli: Religionsunterricht.

32 Koriath: Kommentierung zu Art. 140 GG, Art. 141, WRV Rn. 1.

33 Vgl. Koriath: Kommentierung zu Art. 140 GG, Art. 141, WRV Rn. 2.

Das in Deutschland bestehende und erheblich weitergehende System der Militärseelsorge ist daher nicht grundgesetzlich geschützt. Es beruht für die evangelischen Kirchen auf dem Militärseelsorgevertrag und für die katholischen Kirchen auf Bestimmungen des Reichskonkordats. Danach sind die Seelsorger institutionell beinahe vollständig in das Militär integriert, sie sind Bundesbeamte, tragen Uniform und werden vom Staat vollständig finanziert. In den einschlägigen Kreisen der Staatskirchenrechtler wird behauptet, Art. 141 WRV gewähre eine "institutionelle Garantie der Anstaltsseelsorge".<sup>34</sup> Dies ist aber weder der Norm selber noch ihrer Auslegung in der Weimarer Republik zu entnehmen.<sup>35</sup> Anschütz führt in seinem Standardkommentar zur Weimarer Reichsverfassung nur aus, dass der Staat die Möglichkeit hat, die Seelsorge in Militär, Polizei und Anstalten durch Anstellung der Seelsorger zu institutionalisieren, jedoch besteht hierauf kein Anspruch der Kirchen.<sup>36</sup> Zunehmend wird zutreffend die derzeitige Form der Militärseelsorge für verfassungswidrig gehalten, da sie dem Grundsatz der klaren, institutionellen Trennung von Staat und Kirche widerspricht.<sup>37</sup>

Nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat hat aber offensichtlich ein vehementes Interesse an dieser Form der Inkorporation kirchlicher Funktionen in staatliche Institutionen. Dies konnte man nach 1990 daran sehen, dass staatlicherseits keine Bereitschaft bestand, den evangelischen Landeskirchen der neuen Bundesländern, die wegen der engen staatlichen Anbindung das System der Militärseelsorge aus der BRD ablehnten, grundsätzlich entgegenzukommen. Zwar wurde eine bis 2003 geltende Übergangslösung gefunden,<sup>38</sup> diese ist zwischenzeitlich jedoch ausgelaufen und das westdeutsche System unverändert in den neuen Bundesländern übernommen worden.

Neben der kultischen Betreuung ihrer Mitglieder erteilen die Militär- und Polizeigeistlichen einen sogenannten "lebenskundlichen Unterricht" (Militär) bzw. "berufsethischen Unterricht" (Polizei).<sup>39</sup> Es handelt sich zwar der Sache nach um ein Analogon zu Art. 7 Abs. 3 GG – auch hier ist die moralisch-ethische Schulung den Religionsgemeinschaften, konkret den christlichen Kirchen übertragen worden – eine verfassungsrechtliche Grundlage dafür gibt es jedoch nicht. Es existiert noch nicht einmal eine einfach-

---

34 Wick: Die Trennung von Staat und Kirche, S. 24.

35 Die Auslegung der in das Grundgesetz inkorporierten Normen der Weimarer Reichsverfassung in der Weimarer Republik selber kann zur Klärung herangezogen werden. Zwar sind die inkorporierten Normen nunmehr im Kontext und im Sinne des Grundgesetzes auszulegen, jedoch ist das Grundgesetz nicht kirchenfreundlicher als die Weimarer Reichsverfassung ausgestaltet. Im Lichte des Grundgesetzes ist daher eine im Vergleich zur Weimarer Praxis kirchenfreundlichere Auslegung der Normen nicht haltbar.

36 Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches, Art. 141.

37 So schon 1964 Erwin Fischer: Trennung von Staat und Kirche. 3. Auflage Frankfurt/M. 1984, S. 249ff. Heute Koriouth: Kommentar zu Art. 140 GG, Art. 141 WRV, Rn. 12; Czermak: Religions- und Weltanschauungsrecht, S. 221f.

38 Koriouth: Kommentar zu Art. 140 GG, Art. 141 WRV, Rn. 16.

39 Zeitlich macht er ca. 50% des Arbeitsumfangs der Militargeistlichen aus.

gesetzliche Grundlage. Der Unterricht erfolgt nur aufgrund eines ministeriellen Erlasses, der zentralen Dienstvorschrift ZDv 10/4.

Diese Institution ist eindeutig verfassungswidrig.<sup>40</sup> Auch hier wird das im Grundgesetz bestehende Verbot einer institutionellen Verknüpfung von Kirche und Staat durchbrochen, ohne dass es hierfür eine verfassungsrechtliche Grundlage gäbe.

Grundgesetzlich wird den Religionsgesellschaften weiterhin durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV die Möglichkeit garantiert, sich in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung zu konstituieren. Auch dies ist verfassungsrechtlich problematisch.<sup>41</sup>

Aus der Weimarer Reichsverfassung nicht übernommen wurde die in Art. 149 WRV vorhandene institutionelle Garantie der theologischen Fakultäten. Zum Teil findet sich eine solche Garantie jedoch in den Landesverfassungen (z.B. in Art. 150 BayVerf, Art. 10 BWVerf).

## **2. Einfachgesetzliche Regelungen zum Verhältnis Staat : Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften**

Einfachgesetzlich sind die meisten der gerade genannten grundgesetzlichen Regelungen weiter ausgestaltet worden. Dies betrifft wie schon erwähnt das Schulrecht, das Soldatenrecht, die Kirchensteuergesetzgebung der Länder, das Sonn- und Feiertagsrecht und Regelungen zum Strafvollzug (§ 157 StVollzG).

Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen, die zu einer Privilegierung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften führen, z.B. im Hochschulrecht: § 81 HRG, sowie Regelungen in den Landeshochschulgesetzen, z.B. § 124 BerlHG; im Bauplanungsrecht § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB; § 5 Abs. 2 Nr. 2. a) BauGB; Beamtenrecht § 135 BRRG, § 29 BBesG, § 112 BPersVG; im Arbeitsrecht § 118 Abs. 2 BetrVG, § 1 Abs. 4, S. 4 MitbestG; im Sozialrecht § 206 SGB VI, § 5 SGB XII, § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, im Verwaltungsverfahrenrecht S. 2 Abs. 1 VwVfG; im Prozessrecht § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, im Sammlungsrecht (keine Genehmigungspflicht), im Wehrrecht § 13 WpflG und in § 9 AGG.

Nochmal privilegiert sind dann die Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften, die den Körperschaftsstatus besitzen. Für diese gibt es weitere Spezialregelungen in § 19 JugendschutzG, § 68 Soldatengesetz, § 15 Bundesfreiwilligendienstgesetz, § 3 Beurkundungsgesetz, § 2 Umweltschutzgebührenordnung Berlin. Hinzu kommen noch besondere Regelungen in den Länderstaatsverträgen über Rundfunk und Fernsehen,

---

40 Vgl. Czermak: Religions- und Weltanschauungsrecht, S. 221.

41 Koriath: Kommentar zu Art. 140 GG, Art. 141 WRV, Rn. 16.

die den körperschaftlich organisierten Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften besondere Mitwirkungsrechte einräumen (Wort zum Sonntag).

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Vielfach finden sich auch noch Regelungen zum Schutz der Religionsfreiheit der Bürger.

Diese die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und insbesondere die Kirchen privilegierenden Regelungen sind zum Teil erforderlich, um die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG zu sichern. Nach der herrschenden Meinung folgen aus Art. 4 GG nicht nur Rechte der Bürger und der Religionsgemeinschaften, sondern auch Pflichten des Staates, die Erfordernisse der Religionsausübung, soweit erforderlich, bei seinen Tätigkeiten zu beachten.

Ein Beispiel dafür sind die Regelungen im Bauplanungsrecht, die vorsehen, dass bei der Bauplanung ein Bedarf an Kirchen zu berücksichtigen ist. Zwar sind die Vorschriften in § 1 und 5 BauGB in ihrer jetzigen Form verfassungswidrig, da sie die Kirchen und die Religionsgemeinschaften die Körperschaftsstatus haben, unzulässig privilegieren, der Grundgedanke jedoch, bei der Bauplanung den nötigen Raum für Kultbauten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu berücksichtigen, dürfte zutreffend und durch Art. 4 GG geschützt sein.<sup>42</sup>

Jedoch sind nur die wenigsten dieser einfachgesetzlichen Regelungen zur Durchsetzung der Religionsfreiheit erforderlich. Vielfach handelt es sich ganz im Gegenteil um verfassungswidrige Privilegierungen.

So gibt es z.B. für die arbeitsrechtlichen Privilegien der kirchlichen Arbeitgeber im Tarifrecht, im Betriebsverfassungsrecht und im Kündigungsschutzrecht, von dem kleinen Ausnahmereich zentraler religiöser Funktionsträger abgesehen, keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Abgeleitet werden diese Privilegien aus Art. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV. Dieser gewährt den Religionsgemeinschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten, jedoch nur "innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze". Damit ist klar, dass die Verfassung keine Grundlage für ein kirchliches Sonderrecht bietet. Zu den in § 137 Abs. 3 WRV erwähnten allgemeinen Gesetzen zählen selbstverständlich auch die Arbeits- und Beamtenengesetze.

Es ist jedoch derzeit ein Umdenken festzustellen. So hat das LAG Hamburg Streiks in einer kirchlichen Einrichtung für nicht grundsätzlich rechtswidrig erachtet (v. 23.03.2011 2 Sa 83/10). Auch im Kündigungsschutzrecht ist nach einem Urteil des EuGH vom 23.09.2010 (Az: 1620/03) langsam ein Umdenken festzustellen. Das BAG hat in seiner letzten Entscheidung zur Kündigung eines katholischen Chefarztes wegen Wiederverheiratung (v. 8.11.2011, 2 AZR 543/10) das Recht des Arztes auf ein Leben

---

42 Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin v. 18.2.2009, 19 A 355/04.

in geordneter Ehe betont und die Kündigung für rechtswidrig erklärt, zumal die Kirche das unverheiratete Zusammenleben zwei Jahre lang toleriert hatte.

Neben den speziell für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erlassenen Regelungen gibt es allgemeine gesetzliche Regelungen, die jedoch faktisch auf die Kirchen ausgerichtet und von ihnen in großem Umfang in Anspruch genommen werden.

Zentral ist hier das Subsidiaritätsprinzip in § 4 Abs. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Es besagt, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe der Staat nur dann eigene Angebote machen soll, wenn nicht geeignete Angebote von freien Trägern gemacht werden. Die "freien Träger", an die hierbei gedacht ist, sind die Kirchen. Dies ergibt sich direkt aus § 75 SGB VIII, durch den die Kirchen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Das in § 4 SGB VIII formulierte Subsidiaritätsprinzip wird auf die päpstliche Sozialzyklika (Quadragesimo anno) und die katholische Soziallehre zurückgeführt, zum Teil auch auf die liberale Staatstheorie des 19. Jahrhunderts.<sup>43</sup> Auch wenn heute im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mehr Anbieter auftreten als früher, besteht in Teilbereichen immer noch ein Monopol der Kirchen. Auch dieser Privilegierung der Kirchen liegt wohl die nirgendwo explizit formulierte Grundentscheidung zugrunde, dass die Kirchen für die moralische Erziehung der Kinder/Jugendlichen zuständig sind.

Zu den weiteren, die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften begünstigenden Regelungen zählen nicht zuletzt die steuerrechtlichen und sonstigen erheblichen staatlichen Subventionierungen.<sup>44</sup>

### **3. Vertragliche Regelungen zum Staatskirchenverhältnis**

Zentral sind hier die sogenannten Staatskirchenverträge. Dass solche Verträge überhaupt existieren, ist eine deutsche Spezialität.<sup>45</sup> Voraussetzung für den Abschluss dieser besonderen Form des Verwaltungsvertrages ist der Körperschaftsstatus der Religion/Weltanschauungsgemeinschaft, die mit dem Staat einen solchen Vertrag schließt. Neben den christlichen Kirchen haben daher auch der HVD Niedersachsen, der

---

43 Hans-Peter Jung: Kommentar zu § 4 SGB VIII. In: Haufe SGB Online Kommentar, hier Rz. 14; Johannes Münder u.a.: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Baden-Baden 2009, hier § 4 Rn. 5.

44 Vgl. Carsten Freck: Violettbuch Kirchenfinanzen. Wie der Staat die Kirchen finanziert. Aschaffenburg 2010.

45 Czermak: Religions- und Weltanschauungsrecht, S. 169ff.

ebenfalls Körperschaftsstatus hat, und die jüdischen Religionsgemeinschaften solche Verträge mit den Ländern abgeschlossen.

Die Rechtsnatur der "Staatskirchenverträge" ist umstritten. Teilweise – so z.B. in Baden-Württemberg (Art. 8 BWVerf) – ist die Möglichkeit von Verträgen zwischen Staat und Kirche in den Landesverfassungen geregelt. Alleine daraus lässt sich jedoch, entgegen der Ansicht von Hollerbach<sup>46</sup>, nicht ableiten, dass es sich bei diesen Verträgen um Staatsverträge handelt. Staatsverträge können nur zwischen Staaten abgeschlossen werden. Daher handelt es sich höchstens bei den Konkordatsverträgen mit dem Vatikan tatsächlich um Staatsverträge, da der Vatikan völkerrechtlich als Staatssubjekt gilt; auch dies ist jedoch strittig.<sup>47</sup> Verträge der Länder mit Landes- oder Bundeskörperschaften können ersichtlich nur Verwaltungsverträge sein<sup>48</sup>.

Allerdings dürfte es sich faktisch um einen besonderen Typus von Verwaltungsvertrag handeln. Während normale Verwaltungsverträge von zuständigen Behörden abgeschlossen werden, werden die sogenannten "Staatskirchenverträge" im Parlament verabschiedet und in den entsprechenden Gesetzesblättern veröffentlicht. Erforderlich für ihre Wirksamkeit ist dies jedoch nicht. Es handelt sich nur um einen Brauch.

Die Verträge unterscheiden sich nur dadurch von normalen Verwaltungsverträgen, dass sie kein Vertragsende und keine Kündigungsklausel enthalten. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, solche Verträge im Zweifel zu kündigen.<sup>49</sup> Alles andere wäre grundrechtswidrig, da ein Verstoß gegen das Demokratiegebot vorläge.<sup>50</sup> Die Verträge müssten dann allerdings in derselben Form aufgehoben werden, wie sie erlassen worden sind, also durch Veröffentlichung im Gesetzesblatt.

Auch sind die Kirchen gehalten, sich bei veränderter Sachlage auf Neuverhandlungen einzulassen. Ebenfalls sind verfassungswidrige Vereinbarungen in den Verträgen entweder verfassungskonform auszulegen oder aber nichtig.

In diesen Verträgen mit den Kirchen werden zunächst die grundgesetzlichen Regelungen wiederholt. Die Kirchen legen darauf Wert, um sich gegen Verfassungsänderungen abzusichern. Diese Absicht kann jedoch nur als naiv bezeichnet werden. Regelungen aus Verträgen, die schon einfachgesetzlich änderbar sind, können erst recht nicht gegenüber Verfassungsänderungen bestehen.

Dann werden die Kooperationsfelder geregelt. Wichtig sind hier insbesondere die Regelungen zu den kirchlichen Lehrstühlen an den Universitäten sowie Konkretisierun-

---

46 Alexander Hollerbach: Die vertragsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts. In: Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1994, S. 253-287, hier S. 267.

47 Vgl. Czermak: Religion und Weltanschauungsrecht, S. 176f.

48 Vgl. Czermak: Religion und Weltanschauungsrecht, S. 178.

49 Vgl. Czermak: Religion und Weltanschauungsrecht, S. 176.

50 Vgl. Koriath: Kommentierung zu Art. 140 GG, Rn. 24.

gen zum Religionsunterricht, zur Kirchensteuer, zu den Medien, zum Status der Sozial-  
einrichtungen und zur Sammlungstätigkeit. Dritter entscheidender Regelungsgehalt ist  
die Festlegung der Höhe der staatlichen Subventionen an die Kirchen.<sup>51</sup>

### **III. Sollen Staat und Religionen / Weltanschauungsgemeinschaften klar getrennt werden?**

#### **1. Braucht der Staat Religion?**

Die persönliche und funktionale Trennung von politischer Herrschaft und kultureller  
Deutungsmacht führt wie erwähnt zu einem Legitimationsproblem politischer Herr-  
schaft. "Die Substanz des Allgemeinen, das der Staat verkörpern und sichern soll, kann  
folglich nicht mehr in der Religion, einer bestimmten Religion gesucht, sie muß un-  
abhängig von der Religion in weltlichen Zielen und Gemeinsamkeiten gefunden wer-  
den".<sup>52</sup> Wer garantiert nun die Bindung der Bürger an den Staat und wie begründen  
sich die staatlich gesetzten Moralregeln? Böckenförde hat bekanntermaßen angenom-  
men, der Staat selber könne dies nicht leisten. Er lebe "von Voraussetzungen, die er  
selbst nicht garantieren kann".<sup>53</sup> Sofern dieser Traditionsbestand, der durch den Staat  
selber nicht reproduziert werden kann, schrumpft, verliert der Staat zunehmend mehr  
seine Legitimation – ein Prozess, den man heute durchaus beobachten kann.<sup>54</sup> Dies ist  
für den freiheitlichen Staat – auf den Böckenförde bei seiner These abstellt – tatsächlich  
ein Problem, denn ein relativ freiheitlicher Staat funktioniert nur dann, wenn er eine  
ausreichende Legitimation hat, um den Großteil seine Bürger zum freiwilligen Mitma-  
chen in den staatlichen Institutionen zu motivieren. Ohne eine solche internalisierte  
Ordnung, ohne eine funktionierende Sozialisation der Subjekte in die bestehenden  
staatlichen Strukturen hinein ist der Staat nur mit einem erheblich größeren Gewaltauf-  
wand zu erhalten und verliert seinen freiheitlichen Charakter. Böckenförde hat auch zu  
Recht darauf hingewiesen, dass materieller Wohlstand und ein flankierendes Sozial-  
staatsprogramm alleine auf Dauer zur Legitimation des Staates nicht ausreicht. Zutref-

---

51 Wick: Die Trennung von Staat und Kirche, S. 18.

52 Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisierung. In:  
Ders.: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Frankfurt/M. 1976, S. 42-64, hier S. 56.

53 Böckenförde: Die Entstehung des Staates, S. 60; vgl. zur Entstehung und Rezeption dieses sog.  
"Böckenförde-Diktums" Kress, Ethik der Rechtsordnung, S. 24ff.

54 Vgl. Colin Crouch: Postdemokratie. Frankfurt/M. 2008.



fend und heute wieder aktuell fragt er: "Worauf stützt sich dieser Staat am Tag der Krise?"<sup>55</sup>

Habermas hat das Problem so artikuliert, dass die Frage laute, "ob politische Herrschaft" einer säkularen Rechtfertigung zugänglich ist.<sup>56</sup> Die Frage ist daher nicht, ob Gesellschaft, sondern ob Herrschaft ohne transzendente Rechtfertigung auskommt. Daran bestehen erhebliche Zweifel.

Eine herrschaftsfreie Gesellschaft, die dann allerdings auch kein "Staat" im heutigen Sinne mehr wäre, bedarf keiner transzendenten Legitimation. In einer solchen Gesellschaft legitimiert sich die soziale Ordnung durch demokratische Entscheidungsprozesse der Bürger selber. Sofern in wirklich demokratischen Verfahren die Bürger den Regeln der Gesellschaft zustimmen, kann die Legitimität der Regeln nicht fraglich sein. Habermas ist darin zuzustimmen, dass das demokratische Verfahren eine Methode zur Erzeugung von Legitimität ist, welches keine Geltungsdefizität hat, die durch "Sittlichkeit" ausgefüllt werden müssten.<sup>57</sup> Die entscheidende Frage ist jedoch, welche Anforderungen an ein solch demokratisches Verfahren zu stellen sind, damit es diese Legitimitätswirkung entfalten kann. Im Gegensatz zu Habermas bin ich der Auffassung, dass die demokratischen Strukturen unserer Gesellschaft nicht dazu ausreichen, die bestehende Ordnung zu legitimieren, und das mit ansteigender Tendenz. Crouch hat den zunehmenden Substanzverlust demokratischer Formen zutreffend beschrieben.<sup>58</sup> Zudem ist es für die Integration der Subjekte in die Gesellschaft hinein und für ihre Bindung an die bestehenden politischen Verhältnisse nicht ausreichend, wenn die Gesellschaft und die politischen Verhältnisse demokratisch organisiert sind. Wie Habermas zu Recht bemerkt, entstehen in politischen Prozessen keine moralischen Einstellungen der Bürger.<sup>59</sup> Diese sind aber für jede Gesellschaft notwendig, um das friedliche und im Prinzip einvernehmliche Zusammenleben der Bürger zu gewährleisten. Es bedarf daher sozialer Formen der Vergesellschaftung, die die nötigen moralischen Einstellungen in ihrem Vollzug erzeugen. Dafür bedarf es erzieherischer Praxen, in denen soziales Verhalten vermittelt wird, einer Demokratisierung auch der ökonomischen, sozialen und kulturellen Strukturen einer Gesellschaft und der Herstellung von alltäglichen Praxen eines sozialen Miteinanders, damit in deren Vollzug die Erfahrung gemacht werden kann, dass diese Gesellschaft meine Gesellschaft ist,<sup>60</sup> in der nicht "die

---

55 Böckenförde: Die Entstehung des Staates, S. 61.

56 Jürgen Habermas: Vorpolitische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates. In: Ders.: Zwischen Naturalismus und Religion. Frankfurt/M 2009, S. 106-118, hier S. 106.

57 Habermas: Vorpolitische Grundlagen, S. 109.

58 Crouch: Postdemokratie.

59 Habermas: Vorpolitische Grundlagen, S. 109ff.

60 Heinrichs: Freiheit und Gerechtigkeit, S. 283ff.

da Oben“ die Verhältnisse bestimmen, sich nehmen, was sie wollen, und “wir da Unten“ schauen müssen, wo wir bleiben.

Eine demokratische Gesellschaft in diesem Sinne bedarf keiner transzendenten Legitimation und daher auch keiner Religion. Eine ganz andere Frage ist es, ob einzelne Bürger einen Bedarf nach Religion/Weltanschauung haben. Gläubigkeit kann in bestimmten Situationen für den Einzelnen hilfreich sein. Sofern jedoch die Bedürfnisse der Menschen nach Unterstützung, Halt, Orientierung im sozialen Miteinander befriedigt werden, wird auch der Bedarf an individueller Gläubigkeit sinken. Die zunehmende Säkularisierung der europäischen Staaten zeigt dies.

## **2. Verträgt Demokratie Religion?**

In einer demokratische Ordnung muss der politische Bereich funktional und personell von den Religionen und von den dogmatischen Weltanschauungen getrennt werden. Beide sind per se a-demokratisch. Der Versuch, eine Wahrheit der Lebensführung sei es aus transzendenten Strukturen oder aus wissenschaftlicher Erkenntnis abzuleiten, verhindert immer, dass die Menschen über ihr Leben autonom bestimmen können. Wenn die moralischen Gebote und die soziale Ordnung von Gott vorgegeben ist, dann können die Menschen darüber nicht verfügen und es steht ihnen dann auch nicht zu, in Abstimmungsprozessen nach dem Mehrheitsprinzip über solche Frage zu entscheiden.

Erst wenn Religionen und dogmatische Weltanschauungen ihren immanenten Anspruch, das Politische nach ihren Grundsätzen zu gestalten, aufgeben, ist überhaupt Demokratie möglich. Die Entpolitisierung der Religion ist daher die Grundvoraussetzung der Säkularisierung und die Säkularisierung Grundvoraussetzung einer Demokratisierung des Politischen. Demokratische Willensbildungsprozesse sind nur dann möglich, wenn alle Beteiligten gleichgestellt daran teilnehmen können und die benutzten Argumente prinzipiell einer allgemeinen Vernünftigkeit zugänglich sind. Die Berufung auf Glaubenssätze und auf einen privilegierten Zugang zur Wahrheit kann nicht zugelassen werden.<sup>61</sup>

Säkulare Weltanschauungen sind jedoch nicht prinzipiell dogmatisch.<sup>62</sup> Eine nicht dogmatische, kulturelle Weltanschauung ist nichts anderes als das Gefüge relativ systematischer und konsistenter Antworten auf die Frage, nach welchen Grundsätzen man das menschliche Leben und Zusammenleben gestalten will und zugleich die Gesamtheit der kulturellen Lebenspraxen, in denen sich diese bestimmte Form

---

61 Vgl. Jürgen Habermas: Religion in der Öffentlichkeit. In: Ders.: Zwischen Naturalismus und Religion, S. 119-154, hier S. 125.

62 Vgl. Heinrichs: Die rechtspolitischen Grundvorstellungen, S. 129ff.

menschlichen Lebens realisiert.<sup>63</sup> Andere Antworten und andere Praxen sind nicht falsch und nicht unwahr, sondern nur andere Formen, das menschliche Leben zu leben.<sup>64</sup> Eine solche Form von Weltanschauung ist mit einer demokratischen Gesellschaft problemlos vereinbar.

Wegen des immer gegebenen politischen Gehalts der Religionen und Weltanschauungen muss eine säkulare Gesellschaft darauf achten, dass sich Religionsgemeinschaften auf denjenigen zivilgesellschaftlichen Bereich beschränken, der nicht unmittelbar von den politischen Instanzen reguliert wird. Das ist der Freiraum, den Religionen in einer demokratischen Gesellschaft haben. Die Integration einer Religion in eine demokratische Gesellschaft verlangt daher, dass die Religion ihren Anspruch auf unmittelbare Gestaltung der politischen Verhältnisse aufgibt. Selbstverständlich können Religionen wie alle Verbände versuchen, mittelbar auf die Politik Einfluss zu nehmen, dabei müssen sie sich aber an die politischen Spielregeln der Demokratie halten.

Dies betrifft keineswegs nur den Islam, für den diese Frage aktuell diskutiert wird,<sup>65</sup> sondern grundsätzlich auch alle anderen Religionen. Die Integration der katholischen Kirche in die Gesellschaft war ein langwieriger und konfliktreicher Prozess, der erst durch den Kulturkampf, den der preußische Staat gegen die katholische Kirche führte, durchgesetzt wurde.<sup>66</sup> Der Staat sah sich durch das Unfehlbarkeitsdogma des Papstes in seinem Souveränitätsanspruch beeinträchtigt. Er suchte daher den politischen Einfluss der katholischen Kirche zu beschneiden. Die Einführung der verpflichtenden Zivilehe, die Abschaffung der obligatorischen geistlichen Schulaufsicht waren dabei nur einige Maßnahmen. Zugleich förderte der Staat mit den Altkatholiken eine katholische Abspaltung, die den Führungsanspruch des Papstes nicht anerkannte. Erst unter diesem massiven Druck entwickelte die katholische Kirche eine säkulare Position und erklärte ausdrücklich, dass das Unfehlbarkeitsdogma nur für den außerstaatlichen Bereich der Glaubens- und Sittenlehre gelte. Zugleich betonte sie ihre staatliche Unabhängigkeit, aber auch ihren Nutzen für den Staat. Die Katholiken seien durch ihre Religion zur Staats- und Rechtstreue verpflichtet. Der Kulturkampf stellte einen massiven Säkularisierungsschub dar und wurde letztlich durch das Eingeständnis der katholischen Kirche,

---

63 Vgl. zum Humanismus als Weltanschauung: Horst Groschopp: Konfessionsfreie und Weltanschauungspflege. In: Groschopp: Konfessionsfreie und Grundgesetz, S. 143-168; Frieder Wolf: Repräsentanz von Konfessionsfreien. In: Groschopp: Konfessionsfreie und Grundgesetz, S. 169-174.

64 Zum Problem der Begründung der unterschiedlichen Lebenspraxen vgl. Heinrichs: Freiheit und Gerechtigkeit, S. 240ff.

65 Zur Diskussion um die Demokratie im Islam siehe: Katajun Amirpur: Islam und Demokratie: Die Geschichte einer Aneignung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 11, 2011, S. 87-95.

66 Auch nach 1945 gab es innerhalb der katholischen Kirche eine Debatte um die Stellung zur Demokratie, vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde: Das Ethos der modernen Demokratie und die Kirche. In: Ders. Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit. Berlin 2007 (erste Auflage 1957), S. 9-26.

die staatliche Oberhoheit uneingeschränkt anzuerkennen, beendet. Der Staat nahm daraufhin einen Teil seiner Repressionsmaßnahmen wieder zurück.<sup>67</sup>

Der Prozess der Integration von Religionen in den Staat ist keine Einbahnstraße. Auch der Staat muss Integrationsmöglichkeiten schaffen, die auf die Eigenarten der Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften Rücksicht nehmen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche in Frankreich. Nachdem der Staat im 19. Jahrhundert die alten Organisationsformen der Kirchen aufgehoben hatte und den Kirchen, um sich als juristische Person zu konstituieren, nur noch den Verein anbot, kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen mit der katholischen Kirche, die sich aufgrund ihrer hierarchischen Struktur nicht als Verein konstituieren wollte. Nach langem Streit schuf der französische Staat dann eine Sonderform, die für die katholische Kirche akzeptabel war und es ihr nun wieder ermöglichte, als juristische Person im Staat vertreten zu sein.

Bei der Frage, wie eng oder weit man das Verhältnis zwischen Religion und Politik gestaltet, ist daher abzuwägen zwischen dem grundsätzlichen Trennungserfordernis einerseits und dem Erfordernis ihrer Integration andererseits. Daraus ergibt sich die Regel, dass die Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften wegen des Demokratieprinzips im politischen Bereich so wenig wie möglich repräsentiert und institutionell eingebunden sein sollten um den Religionen keinen unmittelbaren Einfluss auf das Politische zu gewähren, aber so viel wie nötig, um eine ausreichende Integration in eine demokratische Gesellschaft zu gewährleisten und überwachen zu können, dass die Religionen keinen Anspruch auf unmittelbare Gestaltung des Politischen erheben.

Im Prinzip sollte eine klare Trennung bestehen, überall da aber, wo der Staat zur Absicherung der Integration Kontrolle ausüben möchte, kann er zu diesem Zweck so weit wie nötig mit den Religionen kooperieren.

### **3. Reformvorschläge**

Wenn man sich anhand dieses Grundsatzes noch einmal die oben aufgeführten Kooperationsbereiche ansieht, so komme ich zu folgendem Ergebnis:

Der Religionsunterricht muss als ordentliches Schulfach abgeschafft werden. Der Staat hat keinen Religionsunterricht zu erteilen. Das Bremer/Berliner Modell, nach dem die Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften in der Schule und staatlich gefördert – und somit unter einer staatlichen Kontrolle – selbständig durch eigene, nicht staatliche Lehrer in einem freiwilligen Unterricht ihre Mitglieder unterrichten können, sollte bundesweit eingeführt werden.

---

<sup>67</sup> Vgl. Winfried Becker: Stichwort "Kulturkampf". In: Lexikon für Theologie und Kirche. Freiburg 2009, Bd. 6, Sp. 517-520.

Bei Militär und Polizei muss auf den verfassungsgemäßen Zustand zurückgegangen werden. Eine staatlich institutionalisierte Militärseelsorge darf es ebenso wenig geben wie einen lebenskundlichen Unterricht durch Seelsorger für alle Soldaten. Funktions-trägern der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften muss bei Bedarf Zugang zum Militär und kasernierter Polizei gewährt werden. Bei Bedarf müssen auch Räume für kultische Handlungen zur Verfügung gestellt werden.

Die staatliche Kirchensteuererhebung muss abgeschafft werden. Hier ist zunächst auf den verfassungsgemäßen Zustand zurückzugehen. Der Staat muss den Kirchen die nötigen Informationen über ihre Mitglieder zur Verfügung stellen und die rechtlichen Grundlagen für die kirchliche Steuererhebung schaffen. Tendenziell bedarf es einer Änderung des Grundgesetzes, um die Einziehung der Mitgliedsbeiträge der Religions-gemeinschaften mit staatlicher Hilfe ganz abzuschaffen.

Die Möglichkeit von Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften, sich in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu konstituieren, muss abgeschafft werden. Bekenntnisse können nicht Teil der Staatsverwaltung sein. Soweit erforderlich, können neue zivilrechtliche Rechtsformen geschaffen werden. Dieses Problem hat der 68. Deutsche Juristentag 2010 in seiner Sektion Öffentliches Recht hinsichtlich der Proble-matik der Integration der Muslime diskutiert. Das in seinen Grundzügen auf der Tagung allgemein akzeptierte Gutachten von Waldhoff<sup>68</sup> zu dieser Frage kam zu dem Ergebnis, dass man als Angebot für solche nicht kirchlich organisierten Religionsgemeinschaften eine spezielle Form eines Religionsvereins, wie es ihn z.B. in Österreich bereits gibt, schaffen und anbieten sollte. Dies wäre ein generell denkbare Modell.

Bei den einfachgesetzlichen Regelungen sind nur diese aufrechtzuerhalten, die zur Durchsetzung der Religionsfreiheit unbedingt erforderlich sind. Alle anderen Privilegierungen der Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften, insb. im Arbeitsrecht, sind ersatzlos zu streichen.

Die Privilegierung der Kirchen in der Kinder- und Jugendhilfe und überhaupt als Sozial-träger muss durchbrochen werden. Das dort gemachte Angebot muss der Pluralität der Gesellschaft entsprechen.

Theologische bzw. weltanschauliche Fakultäten müssen für alle gesellschaftlich relevan-ten Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften eingerichtet werden. Die Religions-/Weltanschauungsgemeinschaften haben sich nach ihren Möglichkeiten an den Kosten zu beteiligen. Im Übrigen muss die erwünschte Einbindung der religiösen Funktionsträger auch dadurch gewährleistet werden, dass sie im Rahmen ihrer Aus-bildung Pflichtveranstaltungen an den philosophischen und religionswissenschaftlichen

---

68 Christian Waldhoff: Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Gutachten D zum 68. Deutschen Juristentag. München 2010.

Lehrstühlen belegen müssen. Darin läge kein Eingriff in die Religionsfreiheit. Es bleibt den Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften frei, ihre Lehre zu bestimmen, nur ergänzend dazu wird eine säkulare Zusatzausbildung für einen staatlich anerkannten Abschluss verlangt.

Zwar sind Religion und Weltanschauung keine Wissenschaften, an den Hochschulen wird aber nicht nur wissenschaftlich gearbeitet. Die Philosophie ist ebenfalls keine Wissenschaft im materiellen Sinne<sup>69</sup> und gehört doch unstreitig zum Fächerkanon der Universitäten. Zudem wird an den Universitäten nicht nur geforscht, sondern auch gelehrt, und gelehrt werden können auch Religionen und Weltanschauungen. Die Konkordatslehrstühle sind abzuschaffen. Es ist ausgeschlossen, dass die Kirche über die Besetzung nichttheologischer Lehrstühle bestimmt.

Der Sonntag ist inzwischen säkularisiert und muss erhalten bleiben. Bei den anderen staatlich garantierten religiösen Feiertagen ist ein angemessener Proporz zwischen christlichen Feiertagen und den denjenigen anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften herzustellen.

Subventionen an die Religionen/Weltanschauungsgemeinschaften können nur soweit gewährt werden, als tatsächlich allgemeine Bedürfnisse (Kulturgüter, Kirchenbauten u.ä.) erfüllt werden und die Kirchen die finanziellen Lasten hierfür bei sparsamer Haushaltsführung nachweislich selber nicht aufbringen können.

Publiziert in: Humanismus – Laizismus – Geschichtskultur; Hg. Horst Groschopp, Aschaffenburg 2013

---

69 Vgl. Thomas Heinrichs: Kein Anspruch auf Wahrheit. Philosophiewissenschaft und demokratisch-emanzipatorische Philosophie. In: Forum Wissenschaft, 14. Jahrgang, 1997, Nr. 3, S. 36-42; Heinrichs: Freiheit und Gerechtigkeit, S. 15ff. Formal könnte man sie als Wissenschaft bezeichnen, weil sie an den Hochschulen als Institutionen der Wissenschaft präsent ist, das würde dann aber für dort befindliche theologische und weltanschauliche Lehrstühle ebenso gelten.